

## 1. Mitgliederversammlung (MV)

Stand: 05.02.2023

Die Satzung muss enthalten:

- Voraussetzungen, unter denen die MV einzuberufen ist
- Form der Einberufung
- Protokollierung der Beschlüsse

Die aktuelle Satzung erfüllt diese Voraussetzungen. Auch die zweckmäßigen Ergänzungen (Turnus, Voraussetzungen einer außerordentlichen MV, Frist der Einberufung, Quorum zur Satzungsänderung) sind enthalten. Insofern können diese Satzungsbestandteile beibehalten werden.

Anpassungen sind erforderlich bei den Mitgliedern. Da zukünftig vor allem natürliche Personen (natP) Mitglied werden sollen, ist die Satzung zu ändern. Da wir bisher vor allem Vereine (eV) als Mitglieder haben, schlage ich vor, (auch zukünftig) Vereinen die Mitgliedschaft zu ermöglichen. Zum einen vermeidet das das Problem der Überleitung der „Bestandsmitglieder“ und zum anderen ist dies auch sachgerecht. Die Kündigungsfristen (vgl. § 5 Abs. 4) sollten einheitlich gestaltet werden. Die Höhe der Beiträge sollte nicht in der Satzung behandelt werden. Bei der Beitrags- oder Finanzordnung wäre dann zwischen natP und eV zu unterscheiden.

Das Stimmrecht muss geändert werden. Zukünftig je natP 1 Stimme. Die Vorstands-/Präsidiumsmitglieder sollten zukünftig nicht automatisch eine Stimme in der MV haben. Sind sie Mitglied, was in der Satzung für das Amt im Präsidium vorausgesetzt werden sollte, wäre eine Stimmberechtigung auf anderem Wege gegeben. Die eV können ihren Einfluss geltend machen, indem möglichst viele ihrer Mitglieder der DFBL beitreten.

Virtuelle Durchführung der MV (und anderer Gremiensitzungen) sollte ausdrücklich ermöglicht werden. Durch die grundsätzliche Möglichkeit wäre dann auch die hybride Durchführung zulässig. Geregelt werden sollte, dass der HA die MV einberuft.

Aufgaben der MV: ähnlich der aktuellen Fassung angepasst an die neue Struktur (Wahl der Mitglieder des HA, Bestellung weiterer Gremien). Entlastung des Hauptausschusses, wenn Entlastung des Präsidiums durch HA erfolgen sollte. Den Passus in § 10 letzter Satz („Die MV kann Beschlüsse des HA abändern.“) würde ich belassen.

Folgende Änderungen sollten überdacht werden:

- Turnus der MV: derzeit alle 2 Jahre. Sollte beibehalten werden, wobei in den kommenden Jahren sicherlich eine jährliche MV sinnvoll wäre.
- Form der Einberufung: wie bisher: Veröffentlichung auf der.
- Änderung der Satzung: derzeit durch HA mit ¾-Mehrheit (entspricht § 33 BGB, kann aber durch Satzung anders geregelt werden). Zukünftig sollte die MV mit der üblichen 2/3-Mehrheit zuständig werden.
- Übertragbarkeit von Stimmrechten sollte ausgeschlossen bleiben.
- Aufgenommen werden sollte, dass der eV auch Mitglied in anderen Organisationen werden darf, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist (vgl. § 2.2 der DTB-Satzung).
- Der Vereinszweck sollte um aktuelle Themen ergänzt werden (z.B. Safe Sport, vgl. §§ 1.7 und 1.9 der DTB-Satzung).
- Die Aufgabe „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung“ kann sowohl bei MV als auch HA entfallen, weil dies nicht in der Satzung geregelt werden muss. Die Genehmigung (zB: gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen wird) kann in einer untergeordneten Regelung (z.B. GO) vorgesehen werden.

- Die Satzung sieht derzeit keine Umlagen vor, sondern nur Mitgliedsbeiträge. Auch wenn Umlagen bisher kein Thema waren, könnten sie einmal erforderlich werden. Dafür müssten sie satzungsgemäß verankert sein.

Insgesamt zu bedenken: geschlechtergerechte Sprache. Vorschlag: möglichst neutrale Formulierungen verwenden, auf \* o.ä. verzichten.

## **2. Hauptausschuss („Aufsichtsrat“)**

- a. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- b. Ein Mitglied des Hauptausschusses kommt aus den Reihe der neu einzurichtenden Athletenkommission. Der Vorschlag der Athletenkommission wird zur Bestätigung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- c. Der Hauptausschuss sollte hinsichtlich Geschlecht die Zusammensetzung der weiblichen und männlichen Mitgliedschaft widerspiegeln.
- d. Die erste Wahl erfolgt bei der MGV am 23. Juli 2023. An diesem Tag tritt die neuen Satzung in Kraft.
- e. Zur Konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl tritt der Hauptausschuss unmittelbar nach der Wahl-Mitgliederversammlung zusammen, insbesondere um die Mitglieder des Präsidiums zu bestellen.
- f. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- g. Die Sitzungen des Hauptausschusses können auch digital stattfinden.
- h. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern dass mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet.
- i. Die gewählten Mitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Hauptausschuss. Die Einberufung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- j. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
  - Bestellung und Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Sportgerichtes,
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Sportausschusses,
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Ethikkommission und der Integritätsbeauftragten,
  - Entlastung des Präsidiums bezüglich der Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Aufgaben, die gemäß der Geschäftsordnung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind. Hierzu zählen auf jeden Fall der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- k. Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht zu Mitgliedern des Präsidiums bestellt werden. Ggf. müssen diese vor einer möglichen Bestellung zurücktreten.

### **3. Präsidium sowie Kommissionen / Gruppen unterhalb des Präsidiums**

Siehe beigefügte gesonderte Präsentation.

### **4. Sportausschuss**

Wir am Montag in der Sitzung vorgestellt.

### **5. Athletenkommission**

- a. Die Athletenkommission wird in der Satzung verankert.
- b. Die Aufgaben der IFA Athletenkommission sind:
  - Stärkung der Athletenvertretung in den Entscheidungsprozessen der Faustballfamilie,
  - Förderung der Beteiligung von Athleten an Entscheidungsprozessen in der Faustballfamilie,
  - Sicherstellung der Athletenvertretung bei der Entscheidungsfindung der Faustballfamilie,
  - Auswertung von DFBL Veranstaltungen.
- c. Die Athletenkommission besteht aus vier Mitgliedern.
- d. Die Mitglieder der Athletenkommission werden in getrennten Wahlgängen für Männer und Frauen und vom jeweiligen Geschlecht auf die Dauer von zwei Jahren von den Athletinnen und Athleten der Dt. Meisterschaft (Feld) gewählt.
- e. Wählbar sind alle gemeldeten Spielerinnen und Spieler der 1. Und 2. Bundesliga.
- f. Die Athletenkommission wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Vorsitzender und Stellvertreter(in) müssen unterschiedliche Geschlechter vertreten.
- g. Alles weitere regelt eine Ordnung.

### **6. Sportgericht**

Derzeit regelt die Satzung nicht die Einrichtung eines Verbands- oder Sportgerichts. Allerdings muss die Satzung gewährleisten, dass das Gericht bei einer Streitigkeit zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied oder dem Verband und einem Mitglied den Beteiligten als neutraler Dritter gegenübersteht. Sind hingegen in der Satzung Abhängigkeiten angelegt oder läuft das "Schiedsverfahren" gar auf ein Richter des Vereins oder Verbands in eigener Sache hinaus, liegt schon begrifflich nicht Schiedsgerichtsbarkeit, sondern Organhandeln vor (BGH, Beschluss vom 4. November 2021 - I ZB 54/20, Rn. 9, juris).

Deshalb muss zumindest die derzeitige Regelung in § 5 Abs. 5 (Vereinsausschluss durch Präsidium, dagegen Berufung zum HA) überprüft werden. Die Details zu Verbands- und Sportgericht können in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt werden.

## **7. Integritätsbeauftragte**

Für den Bereich Safe Sport wird in der Satzung die Ernennung von zwei Integrationsbeauftragten verankert, die nicht demselben Geschlecht angehören dürfen. Alles weitere regelt eine Safe Sport Richtlinie, die vom Hauptausschuss verabschiedet wird.

Die Rolle der Integritätsbeauftragten ist:

- Informationen über vorgetragene Berichte über Fehlverhalten entgegenzunehmen und Untersuchungen in Bezug auf Anschuldigungen, die DFBL-Veranstaltungen oder DFBL-Personal betreffen, einzuleiten;
- Unterstützung von Personen, die Fragen oder Bedenken bezüglich der Anwendung der Faustball Safe Sport Richtlinie haben; und
- der Ethikkommission / dem Ethikbeauftragten und dem Präsidium regelmäßig Bericht zu erstatten.

## **8. Ethikkommission/Ethikbeauftragter**

Die Einsetzung einer Ethikkommission / eines Ethikbeauftragten wird in der Satzung verankert. Alles weitere regelt eine Ethik-Richtlinie, die vom Hauptausschuss verabschiedet wird.

Die Ethikkommission / der Ethikbeauftragte kann selbständig über Maßnahmen nach der Rechtsordnung des Verbandes entscheiden. Gegen die Maßnahmen ist Einspruch zum Verbandsgericht zulässig. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Einstweilige Maßnahmen können davon unabhängig jederzeit vom Präsidium ergriffen werden. Gegen die Maßnahmen ist Einspruch zum Verbandsgericht zulässig. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.